

# INFORMATIONEN AUS DER ASSYRISCHEN PROVINZ DÜR-ŠARRUKKU IM NÖRDLICHEN BABYLONIEN

Karlheinz Kessler

## 1. TONTAFELN AUS DÜR-ŠARRUKKU

Wie immer sind Informationen aus Tontafeln, die irgendwann aus dem Irak stammen und heute per Antikenhandel über die Welt verstreut sind, eine heikle Angelegenheit. Dies gilt auch für ca. 13 Tontafeln neubabylonischen Inhalts, vermutlich eines geschlossenen Archives aus Dür-Šarrukku, das einem Nabû-ušallim, Sohn des Gilūa gehörte; siehe zu Einzelheiten provisorisch Jursa 2005. Wann und wie die Tontafeln über den Antikenmarkt verliefen, ist nicht mehr sicher auszumachen. Da mir die Tafeln nur über mehrere Jahre hinweg nur kurz vor den Auktionen unter keineswegs optimalen Bedingungen zur Verfügung standen, konnten ihnen nur die wesentlichen Informationen entnommen werden. Da die Aussage der Texte jedoch für die Datierung postkanonischer assyrischer Eponymen neue Erkenntnisse liefert, und Parpola sich intensiv mit den betreffenden Fragen auseinandergesetzt hatte, seien sie wenigstens hier kurz mitgeteilt.

## 2. DIE LAGE VON DÜR-ŠARRUKKU

Die Position von Dür-Šarrukku auf der Karte des Vorderen Orient ist noch nicht gesichert. Als Festung und assyrischer Statthaltersitz ist sie vor allem durch die Aussage des Briefes SAA 15 156 wahrscheinlich nahe der Einmündung der Diyāla in den Tigris und sicher nicht allzu weit von Upî/Opis (Tell Muğeili) entfernt zu lokalisieren. Eine solche Position wurde zuletzt von Fuchs in Fuchs & Parpola 2001: XVII überzeugend und strategisch einleuchtend topographisch begründet, wobei er Dür-Šarrukku sogar durch einen Kanal hypothetisch mit Upî (Tell Muğeili) verband. Doch ist vielfach in der Literatur noch eine Lokalisierung auf der anderen Tigrisseite zu finden. Teils wurde dort der Tell ed-Dēr, teils sogar Dür-Kurigalzu als Residenz des Statthalters vermutet; siehe zu diesen Ansätzen auch Kessler 2003/2004: 108–109. Als assyrisches Einfallstor nach Nordbabylonien im Zusammenhang mit der Eroberung Babyloniens unter Sargon II. und seinem Kampf gegen Marduk-apla-iddina hatte die Kontrolle dieser Siedlung für die Assyrer eine

größere Bedeutung. Ein Gouverneur von Dūr-Šarrukku, Nabû-bēlu-ušur, war assyrischer Eponym im Jahr 672 v. Chr. Da es keine Anzeichen gibt, daß die Stadt später unter Assurbanipal noch der Statthaltersitz war, könnte sie möglicherweise in spätassyrischer Zeit von etwas geringerer Bedeutung gewesen sein. Nach Aussage der babylonischen Quellen existierte sie aber noch mindestens bis in die frühe Achämenidenzeit mit der spätesten Erwähnung Cam. 176: 6 (Kambyses 3); vgl. zu den Belegen Zadok 1985: 124. Es ist wahrscheinlich, daß der Statthaltersitz irgendwann im Verlaufe der Regierungszeit des Assurbanipal von Dūr-Šarrukku in das benachbarte Opis verlegt wurde. Die Ursache hierfür könnte auch in den hydrographischen Bedingungen liegen, da nach Ausweis des Briefes SAA 15 156 Dūr-Šarrukku bei Trockenheit anscheinend militärisch gefährdet war. Zu den Details siehe auch unter Adad-rēmanni, Seite 107.

### 3. DIE DATIERUNGEN DER URKUNDEN AUS DÜR-ŠARRUKKU

In den nordbabylonischen Provinzen des assyrischen Reiches scheint es die gängige Schreiberpraxis gewesen zu sein, nach assyrischen Eponymen zu datieren, nicht aber in babylonischer Sitte nach Regierungsdaten von Regenten. Indizien hierfür waren bereits zwei aus Dūr-Kurigalzu stammende Urkunden, die in Opis ausgefertigt worden waren und auf den postkanonischen Eponymen Nabû-šarru-ušur (ca. 629 v. Chr.) datiert waren; siehe dazu Frame 1992: 287. Von der geographischen Lage her zu urteilen, dürften Opis wie Dūr-Šarrukku demselben assyrischen Statthalter unterstellt gewesen sein.

Die Grenzlage von Dūr-Šarrukku, einerseits eine geographische und ethnopolitische Zugehörigkeit zu Babylonien, andererseits die doch festere politische Kontrolle durch die assyrische Zentralmacht, zeigt sich nun auch in den Datierungen der Urkunden aus Dūr-Šarrukku. Wie zu erwarten wurde dort ebenfalls zumeist nach assyrischen Limmu-Eponymen datiert. Doch finden sich in den Urkunden aus Dūr-Šarrukku auch wie in den südlicheren zentralbabylonischen Städten dieser Zeit einige Datierungen nach Kandalānu, dem von Assurbanipal in Babylon eingesetzten Regenten (Dūr-Šarrukku 1:2). Die unterschiedliche Datierungsweise wurde sogar von ein- und demselben Schreiber praktiziert. Wie weit administrative Vorgaben für den gelegentlichen Wechsel der Datierungskriterien verantwortlich waren, oder dem Schreiber prinzipiell eine Wahlmöglichkeit offenstand, entzieht sich derzeit unserer Kenntnis. Letzteres scheint uns wegen des zeitlichen Rahmens der Texte in Verbindung mit den Kandalānu-Daten, die in die Reihe der postkanonischen Eponymen-Daten eingebettet sind, aber sehr wahrscheinlich. Den Texten selbst ist kein Indiz zu entnehmen, daß die territoriale Zugehörigkeit der in der Urkunde erwähnten Geschäftskontrahenten, entweder zu Assyrien oder zu Babylonien, für die unterschiedliche Wahl der Datierung verantwortlich war.

Die Bedeutung der Archivurkunden liegt besonders in zusätzlichen Informationen, die sie über die assyrischen Eponymen selbst vermitteln. Insbesondere gilt dies für eine Reihe der postkanonischen Eponymen, d.h. den vorwiegend in Urkunden nach 648 v. Chr. bezeugenden, in ihrer exakten Reihenfolge zumeist noch nicht sicher festlegbaren assyrischen Jahresbeamten. In mehreren Fällen erweitern sie unsere Kenntnisse über die von den betreffenden Beamten verwalteten assyrischen Provinzen.

1. Šulmu-bēli-lašme, Gouverneur von Dēr, Eponym 670.

Dūr-Šarrukku 11 (16) ITI.BÁRAG? (17) ʾUD ʾ-28-KÁM *lim-mu* (18) <sup>m</sup>šu-lum-  
EN-*lu-uš-mu* (19) LÚ.šá-kìn BÀD.AN.KI

Šulmu-bēli-lašme als Gouverneur von Dēr ist besser belegt; siehe Millard 1994: 122. Eine Besonderheit liefert uns der Schreiber beim Namen des Eponymen. Die assyrischen Quellen geben ihn recht einheitlich als <sup>m</sup>šul-mu-EN-*la-áš-me* wieder. Die in Dūr-Šarrukku verwendete Schreibung <sup>m</sup>šu-lum-EN-*lu-uš-mu* zeigt dagegen eine rein babylonische Version dieses ansonsten typisch assyrischen, in Babylonien anscheinend nicht gängigen Namenstyps. Ein derartiger dialektaler Wechsel bei der Wiedergabe neuassyrischen Eigennamen ist in dieser Radikalität meines Wissens bisher nicht belegt.

2. Mannu-kī-šarri, Palastherold, Eponym 665.

Dūr-Šarrukku 12 (21) ITI.ZÍZ UD-17-KÁM *lim-me* <sup>m</sup>man-nu-k[i-LUGAL] (22)  
LÚ.NIMGIR-É.GAL

Zu dem Eponymen, der neben seinem Titel *nāgir ekalli* “Palastherold” gelegentlich auch nur als *ša-rēši* “Eunuch” bezeichnet wird, häufiger aber ganz ohne Titel datiert, siehe zuletzt die Belege Mattila, PNA 2/II s.v. Mannu-kī-šarri Nr. 6; zum Amt vgl. Mattila 2000: 32–33.

3. Mušallim-Aššur, Statthalter von Bīt [...], postkanonischer Eponym ca. 639.

Dūr-Šarrukku 10 (15) ITI.GUD UD-13-KÁM *lim-me* <sup>m</sup>mu-šal-lim-<sup>d</sup>[aš-šur]  
(16) LÚ.EN.NAM šá É x[x (x)]

Siehe zu den Belegen für diesen Eponymen Baker, PNA 2/II: 773 s.v. Mušallim-Aššur Nr. 8. Seine ungefähre chronologische Einordnung basiert wie die des folgenden Zabāba-eṛība auf der Sequenz von Eponymen in STT 48. Siehe dazu zuletzt Parpola, PNA 1/I: XVIII mit einer Datierung auf 639, während der frühere Ansatz Falkners (1954/1956) auf 642 lautete. Eine besondere Schwierigkeit bietet die Bestimmung seiner Statthalterschaft. Die bisher bekannten Testimonia erwähnen

einmal eine Ortschaft <sup>umu</sup>A-li-[hi/u] SAA 14 105 r.13, ein andermal die Ortschaft Dür-Sîn-aḥḥē-erība eššu VAT 19497 l.e. 1 als seinen Statthaltersitz. Die Ergänzung des Ortsnamens zu Aliḥi ist entgegen Millards entsprechende Ansetzung in 1994: 102 nicht ganz zweifelsfrei, basiert allein auf der nur SAA 7 115 i 10 und ii 13 in einer Abrechnung über Flax und Wolle genannten Siedlung <sup>umu</sup>A-li-hu. Für die Lage von Aliḥu, also eventuell anlässlich einer Palastgründung unter Sanherib, umbenannt in ein “Neues Dür-Sîn-aḥḥē-erība”, lassen sich den neuassyrischen Texten ansonsten keinerlei Anhaltspunkte gewinnen. Keine der beiden Toponyma kann aber an der teilweise zerstörten Passage Dür-Šarrukku 10:16 vorliegen. Zu erkennen ist ein Toponym des Typs Bīt-..., wobei hier durchaus die Bezeichnung für die Landschaft vorliegen könnte, in der sich der Residenzort des Statthalters befand.

4. Zabāba-erība, *sartennu*, postkanonischer Eponym ca. 637.

Dür-Šarrukku 3	(14) ITL.NE <sup>?</sup> UD-5-KÁM li-me (15) <sup>md</sup> za-bá-bá-sU (16) LÚ.sar-tin-nu
Dür-Šarrukku 4	(15) ITL.AB UD-22- <sup>r</sup> KÁM li-mu (16) <sup>md</sup> za-bá-bá-s[U LÚ].sar-tin-nu

Der postkanonische Eponym Zabāba-erība war bereits in zahlreichen neuassyrischen Texten belegt, doch jeweils immer ohne Nennung seines Amtes; siehe die Belege bei Millard 1994: 124–125. Die beiden neuen Texte aus Dür-Šarrukku belegen ihn nun als *sartennu* “Oberrichter” oder “chief judge”, als hochrangigen assyrischen Funktionär und Hofangehörigen. In der rezenten Studie von Mattila über die höhere neuassyrische Beamtschaft wurden die bisher 9 bekannten Träger dieses Amtes zusammengestellt; vgl. Mattila 2000: 77–90. Als Eponym begegnet ein assyrischer *sartennu* zum erstenmal im Jahr 670 (Kanūnāyu); ein anderer Funktionsträger namens Nabû-šarru-ušur war Eponym vielleicht nach dem Fall Assurs 610. Daß von ein- und demselben Schreiber einmal die babylonische, ein anderes mal die assyrische Datierung verwendet wurde, ist wohl ein Indiz dafür, daß das Jahr des postkanonischen Eponymats des Zabāba-erība nicht wesentlich früher oder später als das Datum Kandalānu 8 = 640 v. Chr. liegen dürfte. Es ist theoretisch nicht einmal ausgeschlossen, daß es sich sogar um ein- und dasselbe Jahr handelt. Die bisher vorliegenden Ansätze für den postkanonischen Eponymen Zabāba-erība differieren nicht allzu sehr und werden durch die Dür-Šarrukku-Urkunden noch untermauert. Falkner (1954/1956) hatte sich für das Jahr 640 ausgesprochen, Parpola in PNA 1/I: XVIII zuletzt für 637 v. Chr. Zur Begründung für die chronologischen Ansätze, die wesentlich von der Datierung des ihm wohl vorangehenden Eponymen Aššur-gimillu-terre abhängen, vgl. auch die Ausführungen von Whiting in Millard 1994: 74–75, sowie von Zawadzki 1994: 43–54.

5. Adad-rēmāni, Gouverneur von Upî (Opis). Postkanonischer Eponym ca. 631 v. Chr.

Dūr-Šarrukku 5                      Rs. (25) ... ITI.DU<sub>6</sub> (26) UD-5-KĀM <sup>md</sup>IM-re-man-ni LÚ.šá-  
kìn ÚĪ.ʿKIʿ

Etwas überraschend erscheint hier Upî/Opis (wohl mod. Tell Muğēili) als die Statthalterschaft des Adad-rēmāni, dessen Amt trotz recht zahlreicher Datierungen auf seinen Namen bisher ebenfalls verborgen geblieben war. Zu den Belegen für diesen Eponymen siehe Millard 1994: 80 und PNA 1/I: 35 s.v. Adad-rēmāni Nr. 11, dort zuletzt nach Parpola, PNA 1/I: XIX provisorisch datiert auf 631, also annähernd in Kongruenz mit Falkner (1954/1956), die für 630 plädiert hatte. Upî könnte eventuell nach einer Verlagerung der Residenz vom nahen Dūr-Šarrukku als Sitz des assyrischen Gouverneurs gewählt worden sein. Anhaltspunkte dafür, daß Opis die zeitweilige Residenz eines assyrischen Statthaltersitzes war, hatte bereits Streck 2003: 115 aus dem Vorkommen von <sup>uru</sup>Ú-pi-i in dem oft als Liste "neuassyrischer Provinzen" bezeichneten Text SAA 11 1 i 10 entnehmen wollen. Die interne Struktur dieses aus der Regierung Assurbanipals stammenden Textes – m.E. ein Schultext – erlaubt zwar keine ganz gesicherte Argumentation, da unklar ist, ob es sich bei allen dort gelisteten Toponyma tatsächlich um assyrische Provinzen bzw. um gleichrangige assyrische Verwaltungseinheiten handelt, doch unterstützt der neue Befund diese These.

6. Upāqa-ana-Arbail, Gouverneur von Bīt-Amukāni, postkanonischer Eponym ca. 633.

Dūr-Šarrukku 13                      Rd. (20) ITI.NE UD-23-KĀM lim-me <sup>mu</sup>ú-paq-[a-na-arba]-  
il (21) LÚ.šá-kìn É-ma-muk-a-ni

Zum postkanonische Eponym Upāqa-ana-Arbail siehe die Belege bei Millard 1994: 124. Falkner datierte ihn auf 631, wo sie ihn noch versuchsweise als Gouverneur von Dūr-Šarrukku einordnete. Parpola PNA 1/I: XVIII plädierte für 633. Es überrascht, daß das zentralbabylonische Toponym Bīt-Amukāni hier als eine assyrische Provinzbezeichnung entgegnetritt, waren doch dafür bisher keine Anhaltspunkte gegeben. Es handelt sich um den einzigen Fall, wo ein assyrischer Gouverneur eines zentral- bzw. südbabylonischen Territoriums zum Eponymat gelangte. Dies zeigt einmal mehr, wie stark in der späteren Regierungszeit Assurbanipals die alte Eponymhierarchie verändert worden war und die Gunst des Königs ausschlaggebend für die Ernennung zum Eponymen wurde. Eventuell wurde die assyrische Provinz in ihrer Gesamtheit später auch zu einer babylonischen Provinz nach dem Regierungsantritt Nabopolassars. In dem sogenannten Hofkalender Nebukadnezars ist ein Stammesführer <sup>md</sup>Bēl-li-da-ru šá mār <sup>m</sup>A-mu-ka-ni (Unger

1931: 291 IV 30) genannt, doch wie bei den benachbarten Territorien Gambūlu, Puqūdu oder Tupliaš ohne einen Titel als *šaknu* oder *bēl pīhati*. Probleme bereitet es, ein entsprechendes assyrisches Provinzialterritorium geographisch zu definieren und einen Statthaltersitz zu bestimmen. Das mit dem Stamm der Kaldu verknüpfte Territorium von Bīt-Amukāni ist annähernd etwa im Gebiet zwischen Nippur und Uruk zu lokalisieren, nach einigen Indizien vielleicht unmittelbar nördlich von Uruk beginnend, da nach der Urkunde TEBR Nr. 36:5 der Eanna-Tempel von Uruk in diesem Bereich Besitzungen hatte. Die teilweise antiassyrischen Aktivitäten manifestierten sich noch in der Auseinandersetzung zwischen Assurbanipal und seinem Bruder Šamaš-šumu-ukīn 652–648 v. Chr. Eine babylonische Urkunde, datiert auf Assurbanipal aus dem Jahr 649 und ausgestellt in der auch noch in anderen Neubabylonischen Quellen genannten Festung Alu Ša-šur-Adad, wohl identisch mit dem von Sanherib eroberten Alu Ša-iššur-Adad in Bīt-Amukāni, macht wahrscheinlich, daß damals mindestens ein Teil des Stammesterritoriums unter assyrischer Kontrolle stand, wie Frame 1992: 174 folgerte. Es ist verlockend anzunehmen, daß Assurbanipal die militärische Kontrolle über Zentralbabylonien von dieser Region aus weiterhin sicherte und eventuell dort einen Gouverneur mit assyrischen Truppen etablierte. Das hieße, nicht allein die Stadt Nippur mit ihrer assyrischen Garnison, sondern auch ein größeres Territorium südlich und östlich der Stadt blieb zumindest bis zur Regierung des Šīn-šarru-iškun fester unter assyrischer Kontrolle. Stand vielleicht sogar Nippur mit dem südlicheren Bīt-Amukāni gemeinsam unter der Kontrolle eines einzigen assyrischen Statthalters, der vielleicht sogar dem städtischen *šandabakku* in Nippur vorgesetzt war und hier einen traditionellen Titel trug? Viele Toponyma, die wir ansonsten aus assyrischen und babylonischen Quellen mit dem Territorium Bīt-Amukāni verbinden können wie die Orte Samēlē, Bīt- Ibâ, Parak-māri oder mehrere der aus TEBR 36 bekannten Ortschaften von Bīt-Amukāni, sind weder lokalisierbar, noch scheinen sie je eine größere Bedeutung besessen zu haben.

Der für mich wahrscheinlichste Statthaltersitz des assyrischen Gouverneurs wäre die Stadt Larak, die am alten Tigrislauf (*Idiqlat labīru*), wohl östlich von Nippur gelegen sein dürfte. Bereits unter Sargon II. war Larak eine strategisch wichtige Siedlung. Aus SAA 18 77 r.8' kann auf eine Verbindung zu Nippur geschlossen werden. Larak gehörte zumindest wohl zeitweilig zu Bīt-Amukāni, wie jüngst Cole 1996: 31 betonte. Bis in die achämenidische Zeit ist die Siedlung in den keilschriftlichen Quellen nachweisbar. Nach Cole könnte sie am modernen Šatt al-Garrāf gelegen sein. Larak erscheint aber auch SAA 11 1 i 6, in der erwähnten, oft als "assyrische Provinzliste" bezeichneten Städte- und Länderreihe aus der Regierungszeit Assurbanipals. Dies läßt zumindest auf den besonderen Status der Stadt schließen, so daß sie als Kandidatin für die Statthalterresidenz in Frage kommt. Ein weiteres Argument mag darin zu suchen sein, daß über diese Region der Zugang von Nippur in die assyrische Provinz Dēr (Bedre) führte. Die Einrichtung

einer solchen Provinz Bīt-Amukāni durch Assurbanipal würde insofern strategisch einleuchten, als von Dēr aus eine direkte assyrische Straße nach Nippur führte und somit eine assyrisch dominierte, militärisch kontrollierte Landbrücke zwischen Dēr und Nippur gegeben wäre. Eine derartige Rekonstruktion würde auch Nippur den Status einer isolierten assyrischen Enklave in Zentralbabylonien nehmen, welcher der Stadt in der ausgehenden Assyrerzeit in den historischen Darstellungen gerne angehängt wird.

7. Nabû-sagībi, Gouverneur von Laḫīru, postkanonischer Eponym ca. 629.

Dūr-Šarrukku 7	(14) ITI.GUD UD-2-KÁM (15) <i>lim-me</i> <sup>md</sup> <sub>AG</sub> -šá-ki-ib LÚ.EN. NAM (16) šá la-ḫi-ri
Dūr-Šarrukku 8	(12) ITI.DU <sub>6</sub> (13) [UD-X-KÁ]M <i>lim-me</i> <sup>md</sup> <sub>AG</sub> -šá-ki-ib (14) [L]Ú.EN.NAM šá la-ḫi-ri
Dūr-Šarrukku 9	(13) ITI.DU <sub>6</sub> (14) UD-14-KÁM <i>lim-me</i> <sup>md</sup> <sub>AG</sub> -šá <sup>˘</sup> -ki-i[b] (15) LÚ.EN.NAM šá la-ḫi-ri

Zu den Belegen für diesen allein drei Texte aus Dūr-Šarrukku datierenden assyrischen Statthalter vgl. Millard 1994: 106 und mit zusätzlichen Material PNA 2/II s.v. Nabû-sagībi Nr. 13, wo auf Informationen aus bisher unpublizierten Texten aus Assur und Kalḫu unter Nennung seines Statthaltersitzes Laḫīru hingewiesen wurde. Alle 3 neuen Belege stammen von dem Schreiber Nabû-šumu-ibni, dessen Datierungsformular in diesem Fall einige auffallende Besonderheiten aufweist. So wird das Toponym Laḫīri stets ohne jedes Ortsdeterminativ geschrieben. Auch die Wiedergabe des Namens des Gouverneurs ist singulär. Sein westsemitischer Name erscheint in allen bisherigen assyrischen Urkunden normalerweise als <sup>md</sup><sub>AG</sub>-sa-gi-ib, <sup>md</sup><sub>AG</sub>-sa-gi-bi oder <sup>md</sup><sub>AG</sub>-sa-gib, letzteres oft auch als <sup>md</sup><sub>AG</sub>-sa-ki-ib verstanden und mit assyrisch *sakāpu* “stoßen” verknüpft; vgl. hierzu PNA 2/II s.v. Nabû-sagībi Nr. 1. Die zugrundeliegende westsemitische Wurzel *šgb* “hoch, erhaben sein” erscheint in den drei vorliegenden Urkunden im Namenselement jeweils einheitlich geschrieben als <sup>md</sup><sub>AG</sub>-šá-ki-ib, im Gegensatz zu den assyrischen Quellen, die *ś* mit *s* wiedergeben, also in einer für Zentralbabylonien typischen Schreibung von *ś* für aramäisches *s*. Eine hyperkorrekte Transliteration als <sup>md</sup><sub>AG</sub>-šá-gi<sub>5</sub>-ib ist nicht notwendig, da auch *-ki-* durchaus dialektal zu verstehen sein könnte.

Die chronologischen Ansetzungen für Nabû-sagibi differieren derzeit beträchtlich. Parpola plädierte PNA 1/I: XIX für das Jahr 618, in deutlichem Gegensatz zu dem früheren Ansatz bei Falkner mit 630 und zuletzt Reade 1998: 256, 258 mit 629. Bei der Annahme einer gewissen Geschlossenheit des Archivs bzw. von den erschlossenen Daten der Schreiber aus spricht einiges gegen die späte Datierung Parpolas und für die traditionelle Ansetzung dieses Eponymen auf etwa 630/629 v. Chr.

